

Türken, Hussiten und Schweizer, durch Söldnerheere abgelöst worden war, da war auch die für die feudale Heeresverfassung — ihrer Idee nach — kennzeichnende Möglichkeit geschwunden, die stete Kriegsbereitschaft durch Belehnungen mit festen Einkommensquellen naturalwirtschaftlich zu sichern. Mit der Notwendigkeit, im Kriege oder auch schon bei drohender Kriegsgefahr die Mittel zur Anwerbung und zum Unterhalte der Söldnerheere aufzubringen, war ein Geldbedarf von solcher Höhe und Dringlichkeit begründet, daß zu seiner Deckung, auch wenn ständische Steuerbewilligung pro publica necessitate erlangbar war, fast immer das Mittel des öff. Kredites in Anspruch genommen werden mußte. Dies wenigstens, solange bei der völligen Dezentralisation der Einnahmenverwaltung parate Kassenreserven kaum jemals vorhanden sein konnten, und solange der werdende Steuerstaat, einer leistungsfähigen Steuerbureaucratie noch ermangelnd, über den Ertrag der bewilligten Steuern häufig nicht zweckmäßiger als durch „Antizipationen“, meist Vorschüsse der Steuererhebungsunternehmer, verfügen konnte. Diese Tatbestände mit all ihren Konsequenzen gelten für alle öffentlichen Gewalten des Mittelalters und der Renaissance. Sie gelten für die kaiserliche nicht weniger als für die kuriale Finanzverwaltung, die, ungeachtet der frühzeitigen Ergänzung und baldigen Ueberholung der grundherrlichen Patrimonialgefälle und der lehensrechtlichen Zensus durch allgemeinkirchliche Abgaben von größter Elastizität und Ergiebigkeit, dennoch zur Beschaffung der Mittel für die Kämpfe des Papsttums gegen deutsche und italienische Gegner auf Kreditoperationen aller Art bis zu Anleihen bei quibuscumque mutuaevolentibus angewiesen ist. Sie gelten für die einander bekriegenden Könige; für die Territorialfürsten in ihren dauernden Kämpfen und Fehden für oder gegen das Reichsoberhaupt, gegen benachbarte Machthaber und Städte, oft gegen Angehörige des eigenen Geschlechtes, und für die geistlichen Territorialherren, die an den Kriegsunternehmungen der Zeit teilnehmen, nicht minder als für die weltlichen. Sie gelten für die Städte, deren Bürgerheer klein ist im Verhältnis zu den politischen Ambitionen der bündeschließenden und kriegführenden Stadtstaaten; wie die Söldnertruppen am frühesten in den Städten zu einem organischen Bestandteil des Heerwesens geworden waren, so wurde auch im städtischen Haushalt am frühesten eine „konsolidierte Kriegsschuld“ ausgebildet. Und diese Bedeutung des Krieges als des häufigsten Anlasses der Inanspruchnahme und der stärksten Triebkraft zur Entfaltung des öff. Kredites wird nicht gemindert, als später an Stelle des von einem Kriegsunternehmer erworbenen Söldnerheeres das stehende „Staatsheer“ getreten ist. Wohl führt der Heeresfinanzbedarf, der nun als Dauerbedarf mit einmaligen ständischen Steuerbewilligungen nicht mehr vereinbar ist, auch zu dauernden, alljährlich ohne besondere Bewilligung erhobenen Steuern; aber diese Steuereinnahmen decken doch nur die Kosten der Kriegsbereitschaft, wogegen die Kosten der Kriegführung selbst, auch wenn Einnahmenüberschüsse der Friedensjahre die Bildung eines Kriegsschatzes ermöglichen, regelmäßig auf dem Kreditwege gedeckt werden müssen.

In der gleichen Richtung wie die Kosten der Kriegführung wirken die Subsidienzahlungen, die bei allen Wandlungen ihrer politischen Voraussetzungen, der Uebermittlungsformen und der Größenverhältnisse, handle es sich um Subsidien der päpstlichen Kammer an die Angiovinen, um holländische und englische Subsidien an den Großen Kurfürsten und an Friedrich den Großen, um französische Subsidien an Gustav Adolf im 17. Jh., an Oesterreich zur Zeit des gemeinsamen Kampfes der beiden Mächte gegen das fridrizianische Preußen, oder um die Subsidien Englands an seine kontinentalen Bundesgenossen gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich, doch zu allen Zeiten das eine gemeinsam hatten, daß die Mittel zu ihrer Leistung durch die Patronatsmacht selbst meist auf dem Wege des Kredites aufgebracht werden mußten.

2. Zu den durch die Anforderungen der Kriegsbereitschaft und -führung begründeten treten die unmittelbar aus dem Willen zur Staatsbildung erwachsenden Finanzbedürfnisse und Verschuldungsanlässe. Zur Machtgewinnung und -mehrung gilt es die durch Lehens- und Erbverträge, durch Heirat und Eroberung in unorganischer Streu- und Gemengelage zusammengebrachten Gebietsstücke territorial zusammenzufassen und die Herrschaftsbereiche wenn immer möglich zu erweitern. Die Möglichkeit hierzu ist bis ins ausgehende 18. Jh. häufig auch auf dem Wege des Zukaufes oder des Pfanderwerbes gegeben, und solange die politischen Voraussetzungen einer städtischen Expansionspolitik noch bestehen, machen von dieser Möglichkeit die Städte nicht weniger Gebrauch als die Fürsten. Gleichermaßen wie die Fürsten sind auch die Städte auf Erwerb von Rechten bedacht, weil jeder Uebergang von Hoheitsrechten, die bisher dem Stadtherrn zustanden, auf die Stadt deren politische Autonomie nicht weniger als deren Wirtschaftsinteressen zu fördern geeignet ist. Gleichviel ob es Erwerb von Gebiet oder von Rechten gilt, immer sind hierfür Beträge erforderlich, die auch von den reichsten Fürsten nur ausnahmsweise und von den Städten kaum jemals aus paraten Reserven bereitgestellt werden können, und typischerweise wird jede genutzte Gelegenheit dieser Art auch zum Anlasse von Schuldauflagen.